



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (177) Rechtsirrtümer bei der Testamentserrichtung

Einer Studie zufolge sollen 90% der privaten Testamente entweder unklar, widersprüchlich oder gar unwirksam sein. Diese Zahl ist nicht unbedingt verwunderlich, da das Erbrecht einige Fallstricke bereithält, welche dem juristischen Laien oftmals gänzlich unbekannt sind. In der heutigen Woche sollen daher die zehn häufigsten Fehlvorstellungen über die Testamentserrichtung dargestellt werden.

Irrtum Nr. 1: Wer unter Betreuung steht, kann kein Testament errichten

Allein die Tatsache, dass eine Person unter gesetzlicher Betreuung steht, hindert diese in der Regel nicht an der Errichtung eines wirksamen Testaments. Sie bedarf dafür auch nicht der Einwilligung ihres Betreuers. Denn die sog. Testierfähigkeit, d.h. die Fähigkeit ein Testament zu errichten, wird durch die Anordnung einer Betreuung nicht eingeschränkt. Vielmehr ist die geistige Verfassung des Erblassers entscheidend. Um testierfähig zu sein, muss der Betroffene nicht nur eine allgemeine Vorstellung von der Tatsache der Testamentserrichtung und dem Inhalt des Testaments haben, darüber hinaus muss sich der Erblasser über die Tragweite seiner Anordnungen bewusst sein.

Irrtum Nr. 2: Man kann jeden zum Erben einsetzen

Das ist nur teilweise zutreffend. Zwar gilt der Grundsatz der Testierfreiheit, nach welchem jeder über sein Hab und Gut verfügen darf, wie er möchte. Gewisse Einschränkungen gelten aber doch. Die wahrscheinlich wichtigste: Erben können nur Menschen oder juristische Personen, also Vereine, Gesellschaften oder Stiftungen. Tiere hingegen lassen sich – auch wenn dies der erklärte Wille des Toten war – nicht wirksam zu Erben berufen. Besonderheiten ergeben sich auch für Personen, die in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind. Dies ergibt sich aus dem Heimgesetz des Landes Baden-Württemberg, welches eine weitere Einschränkung der Testierfreiheit vorsieht. Hiernach dürfen Träger oder Angestellte einer Einrichtung, in welcher der Erblasser zu Pflege untergebracht ist, in der Regel nicht als Erben eingesetzt werden. Ziel ist es, einen möglichen Interessenkonflikt zu vermeiden.

Irrtum Nr. 3: Öffentliche Testamente gelten mehr als handgeschriebene

Für die Errichtung eines Testaments kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht. Die üblichste Testamentsform ist das eigenhändige Testament. Daneben kann eine Verfügung von Todes wegen auch bei einem Notar errichtet werden. Zudem kann in bestimmten Ausnahmesituationen der letzte Wille auch in einem sog. Nottestament beispielsweise gegenüber dem Bürgermeister oder gegenüber drei Zeugen erklärt werden. Das eigenhändige Testament wird vom Erblasser durch eine – wie der Name schon sagt – eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet. Das öffentliche Testament wird errichtet entweder durch Übergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift an den Notar oder indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen erklärt. Wird die Testamentserrichtung in Form der Übergabe einer Schrift an den Notar gewählt, muss diese nicht von Erblasser eigenhändig verfasst sein. Das öffentliche Testament genießt jedoch keinen Vorrang vor dem handgeschriebenen Testament. Der Gesetzgeber hat dem Erblasser bewusst verschiedene Möglichkeiten eingeräumt, dem letzten Willen Ausdruck zu verleihen. Tauchen nach dessen Tod unterschiedliche Versionen des letzten Willens auf, ist immer das Dokument maßgeblich, das als letztes erstellt wurde. Ein seitenlanges notarielles Dokument kann somit auch durch eine kurze Notiz auf einen Schmierzettel außer Kraft gesetzt werden.

Irrtum Nr. 4: Ein eigenhändiges Testament kann auf der Schreibmaschine abgefasst werden

Es ist ein weitverbreiteter Irrglaube, dass ein eigenhändiges Testament offiziell aussehen und deshalb fein säuberlich per Schreibmaschine getippt sein muss. Eine maschinengeschriebene Verfügung von Todes wegen ist unwirksam. Das eigenhändige Testament muss von dem Erblasser von Hand geschrieben und zudem unterschrieben sein. Daher kann der Erblasser auch niemandem ermächtigen, das private Testament für ihn niederzuschreiben.

Irrtum Nr. 5: Die Familie kann vollständig enterbt werden

Die Testierfreiheit beinhaltet das Recht, jede Person – ohne Angabe von Gründen – als Alleinerben einsetzen zu können. Es ist daher unerheblich, ob es sich die langjährige Sekretärin oder um den Nachbarn handelt. Das bedeutet jedoch nicht, dass in diesem Fall die (ungeliebten) Familienangehörigen völlig leer ausgehen. Denn das Gesetz garantiert den nächsten Angehörigen des Verstorbenen einen Mindestanteil am Vermögen des Erblassers, den sog. Pflichtteil. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch und beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Irrtum Nr. 6: Auch einzelne Gegenstände lassen sich vererben

Erben bedeutet nicht, dass der Erblasser einigen ausgewählten Personen Teile seines Eigentums überträgt. Im Erbfall geht das Vermögen des Erblassers nur als Ganzes auf den oder die Erben über. Die

Juristen sprechen auch von der sog. Universalsukzession, d.h. von der Gesamtrechtsnachfolge. Dies bedeutet, dass der Erbe „in die Fußstapfen“ der Verstorbenen tritt. Er übernimmt also alle Rechte und Pflichten an dessen Eigentum – und nicht nur an diversen Einzelstücken. Hiervon ist das Vermächtnis zu unterscheiden. Im Unterschied zu der Erbeinsetzung wird der Vermächtnisnehmer nicht Erbe. Vielmehr erhält dieser eine Zuwendung eines Vermögensvorteils, z.B. einen Wertgegenstand, Geld oder eine Forderung aus dem Nachlass. Der Betreffende kann gegenüber dem Erben, dem sog. Beschwerten, den entsprechenden Gegenstand oder das entsprechende Recht fordern.

Irrtum Nr. 7: Ein Testament lässt sich jederzeit widerrufen

Diese Regel trifft nur auf ein einfaches Testament zu. Ein Testament als einseitige Willenserklärung sowie jede einzelne darin enthaltene Verfügung kann vom Erblasser jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf kann beispielsweise durch Vernichtung oder Veränderung der Testamentsurkunde erfolgen. Ein öffentliches Testament oder ein Nottestament verliert durch Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung seine Wirksamkeit. Zudem kann auch ein konkludenter Widerruf durch ein neues Testament erfolgen, da ein solches eine alte Verfügung von Todes wegen aufhebt, insofern es als mit dieser im Widerspruch steht. Demgegenüber besteht für ein gemeinsames Testament nur eine eingeschränkte Widerrufsmöglichkeit. Die Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments liegt darin, dass Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner wechselseitige Verfügungen treffen. Darunter sind solche zu verstehen, die die Partner nur im Hinblick auf die Verfügung des anderen vorgenommen hat. Entscheidend ist daher die gegenseitige innere Abhängigkeit der beiderseitigen Anordnungen. Zu Lebzeiten seines Partners kann der Erblasser seine wechselseitigen Verfügungen frei widerrufen. Hierfür ist aber eine notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen erforderlich. Das Widerrufsrecht erlischt aber mit dem Tod des anderen Ehegatten bzw. des Lebenspartners. Von der Bindungswirkung kann sich der Überlebende jedoch befreien, indem er das ihm vom Erstverstorbenen Zugewendete ausschlägt.

Irrtum Nr. 8: Niemand kann gegen seinen Willen fremde Schulden erben

Diese Hypothese ist zwar grundsätzlich richtig. Dennoch passiert es immer wieder, dass sich Erben – ungewollt – mit den Gläubigern des Verstorbenen auseinandersetzen und für dessen Schulden aufkommen müssen. Häufig wird davon ausgegangen, dass die Annahme einer Erbschaft ausdrücklich erklärt werden muss. Jedoch ist vielmehr das Gegenteil der Fall. Sofern die „Hinterbliebenen“ nichts Gegenteiliges erklären, nehmen diese die Erbschaft von Gesetzeswegen an. Wenn ein Betroffener erfährt, dass er geerbt hat, jedoch die Erbschaft nicht annehmen möchte, muss die Ausschlagung in der Regel innerhalb von sechs Wochen gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, wenn der Erblasser verstorben ist und der Betroffene Kenntnis davon hat, dass er gesetzlicher Erbe bzw. Erbe durch eine letztwillige Verfügung geworden ist.

Irrtum Nr. 9: Geschwister sind pflichtteilsberechtig

Das Gerücht, dass Geschwister pflichtteilsberechtigt sind, hält sich ebenso äußerst beharrlich. Nicht wenige sind davon überzeugt, dass der Bruder oder die Schwester auf jeden Fall einen Anspruch auf einen Teil des Erbes haben. Das ist jedoch unzutreffend. Das Pflichtteilsrecht beruht zwar auf dem Gedanken, dass den Erblasser eine über den Tod hinausgehende Sorgfaltspflicht für seine nahen Angehörigen trifft. Diese erstreckt sich aber nicht auf die Geschwister. Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten beschränkt sich vielmehr ausschließlich auf die Abkömmlinge, die Eltern und den eingetragenen Lebenspartner des Erblassers.

Irrtum Nr. 10: Der Erb- oder Pflichtteil muss auf Verlangen bereits zu Lebzeiten ausbezahlt werden

Zwingende Voraussetzung für den Erbfall ist das Ableben des Erblassers. Zu Lebzeiten eines Menschen bestehen keinerlei erbrechtliche Ansprüche auf dessen Vermögen. Der Erblasser ist daher nicht verpflichtet, derartige Forderungen zu erfüllen. Natürlich können vorab freiwillige Leistungen bewirkt werden. Ein durchsetzbarer Anspruch auf eine vorzeitige Auszahlung besteht jedoch nicht.

Bei der Annahme, dass Erben bereits zu Lebzeiten ausbezahlt werden müssen, handelt es sich somit abermals um eine von zahlreichen Fehlvorstellungen über das Erbrecht. Welchen Ursprung diese haben, ist nicht nachvollziehbar. Doch eines ist klar: Jeder Irrtum hat bekanntlich seinen Existenzgrund!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de